

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes „Soziale Daseinsvorsorge“ für das Haushaltsjahr 2019 vom 06.11.2019

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), und der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Soziale Daseinsvorsorge“ vom 30.05.2017 die nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 22.10.2019 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushalt werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	0	0	0
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	17.000	-12.400	4.600
der Jahresfehlbetrag	-17.000	12.400	-4.600
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-17.000	12.400	-4.600
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	400.000	-100.000	300.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.417.500	7.500	1.425.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.017.500	-107.500	-1.125.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.034.500	95.100	1.129.600

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite	von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinsten Kredite	von bisher	1.017.500 Euro	auf	1.118.000 Euro
zusammen	von bisher	1.017.500 Euro	auf	1.118.000 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird gegenüber der bestehenden Festsetzung nicht geändert.

§ 4 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug 88.530,65 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 83.780,65 Euro und zum 31.12.2019 79.180,65 €.

§ 5 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro/ netto sind in den jeweiligen Teilhaushalten einzeln darzustellen.

Reich, den 06.11.2019

Alfred Schwebach
(Verbandsvorsteher)